



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

# **Aufruf zur Einreichung von Interessensbekundungen/Projektanträgen für Projekte des Europäischen Sozialfonds- ESF Operationelles Programm "Beschäftigung Österreich 2014 - 2020"**

## **Investitionspriorität:**

IP2.1 (9i) Aktive Inklusion und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Das Land Kärnten, vertreten durch das Amt der Kärntner Landesregierung/Abteilung 6 Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport/Unterabteilung Arbeitsmarkt, Lehrlingswesen, Fachhochschulwesen und sonstige wissenschaftliche Institutionen, finanziert als zwischengeschaltete Stelle (ZWIST) der österreichischen Verwaltungsbehörde, im Rahmen des ESF-Programms „Beschäftigung Österreich 2014-2020“, neue Projekte im Bereich der Prioritätsachse 2 (Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung) mit dem Ziel der Aktiven Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung und weiter zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit.

Einreichung und Programmumsetzung sind an das Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020 sowie die Verordnungen EG 1303/2013 Allgemeine Verordnung und EG 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds gebunden.

Die ZWIST Kärnten lädt potentielle Projektträger ein, ihre Anträge zur Durchführung entsprechender Projekte über die ESF-Datenbank "ZWIMOS" einzureichen.

Anträge können ausschließlich über die ESF Datenbank "ZWIMOS" in elektronischer Form erstellt werden ([www.esf.at/esf/foerderungen/esf-datenbank-zwimos/](http://www.esf.at/esf/foerderungen/esf-datenbank-zwimos/)). Unterlagen, Nachweise etc. müssen als PDF Dateien hochgeladen werden.





EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

## 8 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

### Investitionspriorität

IP2.1 (9i) Aktive Inklusion und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

### Spezifisches Ziel

SZ05 Reduzierung von Hemmnissen der Beschäftigungsintegration von arbeitsmarktfernen Personengruppen

### Maßnahme/n

M 2.1.1.1. Stabilisierung durch Beratung, Betreuung, Qualifizierung und Beschäftigung

### Geplante Zielgruppe/n

- sonstige marginalisierte Gruppen, die eine geringe Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit aufweisen und die einer Unterstützung bei der Heranführung an den Arbeitsmarkt bedürfen
- bildungsbenachteiligte und niedrig qualifizierte Personen
- arbeitsmarktferne Personen mit Migrationshintergrund
- Menschen mit Benachteiligungen, Beeinträchtigungen oder Behinderung

### Nachweis der Förderfähigkeit

Der Nachweis für die jeweiligen Zielpersonen ist vom Projektträger anhand nachvollziehbarer Unterlagen (z.B. AMS-/BMS-Bezugsnachweise, Dokumentation der Qualifikationen, Geburtsdatumsnachweis, einer vorausgegangenen Gefängnisstrafe bzw. einer abgebrochenen Lehre usw.) zu erbringen. Für Personen mit Migrationshintergrund ist ein zusätzlicher Nachweis (z.B. Meldebescheinigung) notwendig.

Asylberechtigte mit positiv abgeschlossenen Verfahren bzw. Asylwerber, die seit mindestens 3 Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind und eine Beschäftigungsbewilligung haben, sind als Zielpersonen zu berücksichtigen, soweit die jeweiligen Nachweise erbracht werden.

Um die Gleichstellungsanforderungen zu erfüllen, muss gemäß OP (S. 232, 11.3) der Frauenanteil in der gesamten IP 2 bei zumindest 50% liegen. Die Projektträger sind aufgefordert den Frauenanteil im jeweiligen Projekt, sowie den Budgetanteil, der diesem zu Gute kommt, bekanntzugeben.

### Geplante Instrumente

- Umsetzung von niedrighschwelligem Angeboten (Kombination von unterschiedlichen Angeboten von Beratung, Betreuung, Qualifizierung und Beschäftigung; neue Formen von Angeboten wie stundenweise Beschäftigung)
- Vernetzungsaktivitäten

### Beitrag zu den Indikatoren aus dem Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

## 2014-2020"

Code	Indikator	Einheit	Beitrag des Calls
P-PR03	Regulär beendete Teilnahmen von Nichterwerbstätigen, die keine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren - geplant	Anzahl	300

## 9 Inhaltliche Angaben zum Call

### 9.1 Beschreibung des Callinhalts

Studien bestätigen, dass beim Ersteintritt in den Arbeitsmarkt die Schnittstelle Ausbildung (Schule) – Beruf (1. Arbeitsmarkt) von elementarer Bedeutung ist. In Kärnten sind derzeit ca. 4.400 Pers. d.s. ca. 7,3 % aller 15 – 24 jährigen ohne Ausbildung bzw. ohne Beschäftigung und werden der Gruppe der NEET zugeordnet. Die Ursachen dafür sind vielschichtig: Wiederholter Ausbildungsabbruch, fehlende Familienstrukturen, psychosoziale Probleme, Sucht, Gefängnis, kein fester Wohnsitz etc.

Da sich bestehende Initiativen einerseits an Jugendliche bis 18 Jahre wenden, mit dem Ziel diese wieder in ein Ausbildungssystem zu integrieren, und sich andererseits bestehende Beschäftigungsprojekte der Integration von Erwachsenen in den Arbeitsmarkt widmen, ist eine Betreuungslücke insbesondere in der Zielgruppe 18 -24 jähriger "junger Erwachsener" gegeben.

Auch diese werden der Gruppe der NEET zugeordnet, da sie weder im Sekundärausbildungsbereich, noch im dualen Ausbildungsbereich erfasst sind und auch an Maßnahmen des AMS nicht teilnehmen. Jene, die bereits längerfristig dieser Gruppe angehören, werden auch durch bestehende Maßnahmen des BMS-Service wie z.B. Produktionsschulen nicht erfasst, weil sie nicht aktiv eine Integration in den Arbeitsmarkt suchen.

Projekte, die diese Zielgruppe und auch straffällige Personen berücksichtigen, einen niederschweligen Zugang sicherstellen und durch neue Wege der Qualifikation einen Zugang zum Arbeitsmarkt aufweisen, sind besonders erwünscht.

Gefährdet sind auch gering qualifizierte junge Erwachsene mit Migrationshintergrund und aufenthaltsberechtigte Flüchtlinge, die oftmals keinen formalen Sekundar-Bildungsabschluss haben und einen sprachlichen Qualifizierungsbedarf aufweisen. Traditionell nehmen junge Migrantinnen unterdurchschnittlich an Ausbildungsmaßnahmen der sekundären bzw. tertiären Stufe teil. Da auch diese meist nicht aktiv arbeitssuchend sind, bedarf es auch hier aufsuchender Maßnahmen und der Kooperation in Netzwerken.

Bestehende Maßnahmen sind oftmals zu kurzfristig konzipiert, sodass die Integration der TeilnehmerInnen in den 1. Arbeitsmarkt während bzw. unmittelbar nach der Maßnahme leider nicht gelingt. Innovative Projekte, die diese „Brückenfunktion“ zur Integration in den 1. Arbeitsmarkt für



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

junge Erwachsene erfüllen sind in diesem Call angesprochen; hier sind insbesondere flexible Verweildauer und flexible Qualifizierungsangebote im Rahmen der Maßnahmen gefordert.

Mit diesem Call werden Projekte angesprochen, die sich schwerpunktmäßig mit niedrig qualifizierten jungen Erwachsene befassen; es können jedoch ergänzend auch TeilnehmerInnen anderer im Call angeführter Zielgruppen teilnehmen.

Um die Effektivität unterschiedlicher Ansätze darzustellen ist die Förderung von mind. 2 Projekten geplant - aufgrund der angestrebten flexiblen Verweildauer sind mehrjährige Projekte besonders erwünscht.

### 9.2 Ziele, die erreicht werden sollen

Zielbeschreibung	Wert
Aus- und Weiterbildung: Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen über mind. 3 Monate (Sprache, Pflichtschulabschluss, Grundkulturtechniken)	Mindestens 50% der TeilnehmerInnen
Stabilisierung: Verbleib im Projekt von zumindest 3 Monaten bzw. in der Folgemaßnahme 6 Monate	Mindestens 50% der TeilnehmerInnen
Wiedererlernen einer Tagesstruktur: Durchführung konkreter niederschwelliger Tätigkeit mit mindestens 16 h/Woche über mindestens 2 Monate	Mindestens 50% der TeilnehmerInnen
Nachhaltigkeit in der Beratung, Coaching: Inanspruchnahme des Angebotes über zumindest 6 Monate	Mindestens 30% der TeilnehmerInnen
Integration: Beschäftigung am 1. oder 2. Arbeitsmarkt oder Eintritt in eine Ausbildungsmaßnahme (Schule, Lehre)	Mindestens 20% der TeilnehmerInnen

### 9.3 Ort(e) der Leistungserbringung (Schule: Umsetzungsgebiet)

Umsetzungsgebiet ist das Bundesland Kärnten, besonderer Schwerpunkt ist der Zentralraum (Klagenfurt – Villach)

### 9.4 Bereichsübergreifende Grundsätze

Der Antragsteller / Die Antragstellerin hat Folgendes zu beschreiben:

- Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Beitrag zur Sicherstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung (Erläuterungstext: OP Kap. 11.2 sowie [http://www.sozialministerium.at/site/Service/Barrierefreiheit/Oesterreich\\_barrierefrei/](http://www.sozialministerium.at/site/Service/Barrierefreiheit/Oesterreich_barrierefrei/))
- Beitrag im Bereich sozialer Innovation

An dieser Stelle wird auf die vertraglichen Verpflichtungen laut Musterfördervertrag inkl. Anhänge hingewiesen.



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

## 10 Call-Budget

Call-Budget	8.000.000,00 €
-------------	----------------

Oben genanntes Call-Budget gibt an, welches Budgetvolumen mit diesem Call gebunden werden soll. Der Call wird 50% (Burgenland 60%) aus dem ESF kofinanziert.

### 10.1 Abrechnungsstandard

Echtkostenabrechnung	<input checked="" type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> <li>TeilnehmerInnenkosten, die von Dritten getragen werden, werden zur Kofinanzierung herangezogen (in diesem Fall nur Echtkostenabrechnung möglich)</li> </ul>	<input checked="" type="checkbox"/>
Restkostenpauschale	<input type="checkbox"/>
Standardeinheitskosten (Schule)	<input type="checkbox"/>

## 11 Auswahl der Vorhaben

### 11.1 Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorgaben des Calls

#### 11.1.1 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

##### Antrag:

- Beitrag und Kompatibilität zu "Europa 2020"
- Trägt das Vorhaben zu den im Call vorgegebenen Indikatoren bei?
- Verwendet das Vorhaben die im Call vorgegebenen Instrumente?
- Richtet sich das Vorhaben an die im Call vorgegebene/n Zielgruppe/n?
- Entspricht das Vorhaben der/den für den Call ausgewählten Maßnahme/n?
- Entspricht das Vorhaben der für den Call gewählten Investitionspriorität?

#### 11.1.2 Übereinstimmung mit den inhaltlichen Angaben zum Call

##### Antrag:

- Entspricht das Planbudget der maximalen Summe der Förderung pro Vorhaben?
- Ist eine Beschreibung der bereichsübergreifenden Grundsätze laut Call-Unterlage vorhanden?
- Stimmt der Ort / Stimmen die Orte der Leistungserbringung mit den im Call gemachten Vorgaben überein?
- Entspricht das Projekt den Vorgaben laut Punkt 9.1 & 9.2 (Call-Inhalt und Ziele, die erreicht



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

werden sollen)

### 11.1.3 Allfällige weitere Vorgaben

#### Antrag:

- Projektträger sollen über entsprechende Netzwerkpartner (Notschlafstelle, Strafanstalten, Streetworkern,...) verfügen, da Personen der betroffenen Zielgruppen meist nicht als arbeitssuchend gemeldet sind.
- Erwünscht sind Projektträger/Kooperationspartner mit Erfahrung im Bereich Coaching sowie Qualifizierung und Nachholen von formalen Bildungsabschlüssen (Pflicht- bzw. Hauptschule).
- Projektträger sollen regional bzw. in Kärnten in mehreren Orten tätig sein.
- Finanzielle stabile Lage und Ausstattung für die Vorfinanzierungsphase.
- Aquisition von Ko-Finanzierungsmittel ist wünschenswert.
- EDV-Ausstattung und Organisation des Ablagewesens um die ESF-konforme Abrechnung und Belegaufbewahrung sicherzustellen.
- Arbeitsangebote dürfen nicht im wirtschaftlichen Wettbewerb stehen und sollen einen möglichst hohen volkswirtschaftlichen Mehrwert aufweisen - hier sind innovative Ansätze zu den bestehenden Angeboten erwünscht.
- Die konkreten Angebote sollen regional vorhanden sein, die Projektstruktur kann sich auch über mehrere Regionen erstrecken.
- Bestehende Infrastruktur der Beratungseinrichtungen muss vorhanden sein.
- Personelle und organisatorische Ausstattung um das Aufsuchen und die Qualifizierung der TeilnehmerInnen sicherzustellen.
- Erfahrung des Trägers in der Arbeit mit den Zielgruppen, insbesondere mit jungen Erwachsenen und/oder Personen mit Migrationshintergrund (insbesondere junge Frauen).

### 11.2 Nachweis der administrativen, finanziellen und operationellen Leistungsfähigkeit und Projektfinanzierung

Die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit ist durch folgende Dokumente nachzuweisen. Die jeweils auf den Projektträger zutreffenden Unterlagen sind jedenfalls einzureichen

11.2.1 Nachweise:	Antrag
Personalsituation, Organisationsplan des Förderwerbers	<input checked="" type="checkbox"/>
Detaillierter Finanzplan vorliegend (lt. Vorlage > siehe <a href="http://www.ktn.gv.at/esf">www.ktn.gv.at/esf</a> )	<input checked="" type="checkbox"/>
Namhaftmachung von Personen im Projekt mit ESF/EU-Fördererfahrung (zumindest Projektleitung bzw. Verwaltung)	<input checked="" type="checkbox"/>
ProjektmitarbeiterInnen und Qualifikation	<input checked="" type="checkbox"/>
Referenzprojekte, die die Erfahrungen des/der Förderungswerber/in mit der/den Zielgruppe(n) belegen	<input type="checkbox"/>
Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers	<input checked="" type="checkbox"/>
Rückstandsbescheinigung des Finanzamtes	<input checked="" type="checkbox"/>
Bestätigung des Wirtschaftsprüfers/Jahresabschlussbericht mit	<input checked="" type="checkbox"/>



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

Bestätigungsvermerk dass kein Reorganisationsbedarf gem. URG besteht (außer bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; hier genügen der Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers sowie die Rückstandsbescheinigung des Finanzamts)	
Saldenauswertung (wenn Jahresabschluss noch nicht vorliegt)	✓
letzter verfügbarer Jahresabschluss	✓
Nachweis der Zeichnungsberechtigung beim Projektträger	✓
Gewerbeschein bei Unternehmen	✓
Satzung, Vereinsstatuten, ...	✓
Vereinsregisterauszug oder Firmenbuchauszug	✓

### 11.2.2 Projektfinanzierung

Ein detaillierter Finanzplan ist jedenfalls beizubringen.

#### Antrag:

	Beschreibung
A	Gibt es eine eindeutige Aufschlüsselung aller im Budget angeführten Kosten?
B	Liegt ein detaillierter Finanzplan vor?
C	Wurde die Ausfinanzierung des Projekts glaubwürdig dargestellt (Tabelle Finanzierungen)?
D	Sind die im Planbudget angeführten Kosten zuschussfähig gemäß Förderrichtlinien und dem jeweiligen Projekt zuordenbar?

### 11.2.3 Angaben zu qualitativen Kriterien

#### Antrag:

- Wurden Angaben zu allen geforderten qualitativen Kriterien gemacht?

### 11.3.1 Qualitative Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten laut Operationellem Programm

Im Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich 2014-2020" und den genehmigten "spezifischen Auswahlkriterien" sind zur Investitionspriorität folgende Leitgrundsätze und zur Maßnahme folgende Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten festgelegt:

#### Leitgrundsätze

Die Vorhaben in der Prioritätsachse 2 müssen an der Zielsetzung der Armutsprävention und Armutsbekämpfung ausgerichtet sein. Bei der Beschreibung der Vorhaben müssen die ZWIST darlegen, dass es sich bei den Begünstigten um Personengruppen handelt, die von Armut bedroht sind oder die bereits von Armut betroffen sind. Bei innovativen Beschäftigungsmaßnahmen für die genannten Zielgruppen haben die ZWIST dafür Sorge zu tragen, dass keine zeitlich unbefristete Förderung von Arbeitskräften aus Mitteln des ESF erfolgt. Zudem muss dargelegt werden, wie die



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

jeweiligen Maßnahmen den Grundsatz von Gender und Diversity Mainstreaming in die Planung und Umsetzung integrieren und welche Gleichstellungsziele verfolgt werden. Ein wesentliches Kriterium ist zudem, dass innovative Projekte im Hinblick auf einen gesamten Innovationszyklus (Projektentwicklung, Projektumsetzung, Überprüfung und Reflexion, Adaptierung des Projektkonzepts) konzipiert werden. Bereits beim Design der Maßnahmen sind die Anforderungen des Monitorings von geförderten Aktivitäten und einbezogenen Zielgruppen sowie einer stringenten Evaluierung zu berücksichtigen. Sofern es sinnvoll und zielführend ist, sollen bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auch innovationsorientierte Bereiche wie etwa Green Jobs Berücksichtigung finden. Weiters besteht die Möglichkeit bei Bildungsmaßnahmen „Energiesparen“ oder „Energieberatungen“ in das Curriculum zu integrieren. Damit soll ein Beitrag zur Unterstützung der Klimaziele und CO<sub>2</sub> – Reduktion geleistet werden.

### Auswahlkriterien

- Nutzung der Erfahrungen aus Schwerpunkt 3b Soziale Eingliederung von arbeitsmarktfernen Personen aus der vorangegangenen Periode 2007 – 2013
- Kooperation von unterschiedlichen LeistungserbringerInnen
- Beschäftigungsangebote haben nur Transfercharakter, Personen aus der Zielgruppe werden nur zeitlich befristet beschäftigt
- Einsatz von Case-Management-Ansätzen oder anderer Formen fallführender Sozialarbeit
- Schrittweises Heranführen an eine Beschäftigung durch niederschwellige Maßnahmen in Form von Inklusionsketten

Sowohl die Auswahlkriterien als auch die aus den Leitgrundsätzen abgeleiteten qualitativen Kriterien sind der Bewertung und damit der Auswahl der Projekte zugrunde zu legen. In der folgenden Tabelle werden diese Kriterien aus Sicht der Zwischengeschalteten Stelle beschrieben und mit Gewichtungspunkten versehen, um bei der Bewertung der Interessensbekundungen / Anträge größtmögliche Transparenz zu gewährleisten:

### Qualitative Kriterien auf Basis des ESF-OP

#### Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Beitrag zur Armutsprävention und Armutsbekämpfung	10
Zugang zur Erreichung der im operationellen Programm definierten Zielgruppen	5
Beitrag zur nachhaltigen Stabilisierung der TeilnehmerInnen	10
Berücksichtigung der Gender- und Gleichstellungsgrundsätze	5
Erfahrungen im ESF-Bereich/ ESI-Fonds	10
<b>Summe</b>	<b>40</b>



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

### 11.3.2 Allfällige zusätzliche qualitative Kriterien

Zusätzliche von der Zwischengeschalteten Stelle definierte Kriterien, die der Bewertung der Anträge zugrunde gelegt werden.

#### Zusätzliche qualitative Kriterien Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Niederschwelliger Zugang der im Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen	10
Bestehende projektrelevante Infrastruktur des Trägers	5
Regionale Netzwerke des Trägers für das gegenständliche Projekt	10
Qualifikation und Erfahrungen der Mitarbeiter für das gegenständliche Projekt	10
<b>Summe</b>	<b>35</b>

### 11.3.3 Finanzielle Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten

#### Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Mitfinanzierung anderer Förderstellen ist erforderlich. Projektträger, die Finanzierungszusagen für die nationale Ko-Finanzierung vorlegen, sind besonders erwünscht.	15
Höhe der Projektkosten in Relation zum umzusetzenden Vorhaben	10
<b>Summe</b>	<b>25</b>

## 11.4 Auswahlverfahren

### Beschreibung des Auswahlverfahrens:

Es handelt sich um ein einstufiges Verfahren. Alle rechtzeitig eingelangten Förderungsansuchen werden in den Vergabeprozess aufgenommen und einer unabhängigen Jury zur Bewertung vorgelegt. Jedes Jurymitglied führt einen Vollständigkeitscheck durch und nimmt sowohl eine finanzielle als auch inhaltliche Bewertung auf Grundlage vorgegebener Auswahlkriterien vor. Durch die Anzahl der vergebenen Punkte ergibt sich eine Reihung der Förderansuchen und damit die



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

Auswahl jener Projekte, die zur Umsetzung gelangen.

Beschreibung	Mindestpunktzahl für Antrag
Qualitative Kriterien lt. OP	25
Zusätzliche qualitative Kriterien	15
Finanzielle Kriterien	15

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nur vollständig eingereichte Unterlagen einer Bewertung unterzogen werden können.

Zur Vermeidung von Doppelförderungen und zur Betrugsbekämpfung werden die für die Förderung zuständigen Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Antragsteller / von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten erheben.

## 12. Zeitplan

Zeitplan	Datum
Veröffentlichung auf der Homepage	07.12.2015
Anfangstermin Einreichphase Anträge	07.12.2015
Schlussstermin Einreichphase Anträge	08.01.2016
Datum der Entscheidung	28.01.2016 Bewilligungsakt, Ko-Finanzierungszusage zu bewilligten Anträgen/ 29.01.2016 Versendung der Zu- bzw. Absagen
Ausfertigung des Vertrages	01.02.2016
Frühester Förderbeginn	01.02.2016
Spätestes Förderende	31.12.2020

Eine Fristverkürzung bzw. eine vorzeitige Call-Schließung ist nur bei offenen Calls erlaubt. Eine Fristverlängerung ist unter Angabe von Gründen für alle Call-Arten möglich.

## 13. Ansprechperson

### Inhaltliche Ansprechperson

Name: Mag. Dr. Gerhard Herbst, MBA/ Ing. Werner Ortitsch

Organisationseinheit: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 –  
Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport / Unterabteilung Arbeitsmarkt, Lehrlingswesen,



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

Fachhochschulwesen und sonstige wissenschaftliche Institutionen

E-Mail Adresse: abt6.alw@ktn.gv.at

#### 14. Beihilfenrecht

Eine beihilfenrechtlichen Prüfung hat stattgefunden und Folgendes ergeben:

Ergebnis der Prüfung der beihilfenrechtlichen Relevanz:	Erklärung
<input checked="" type="checkbox"/> Die Förderung ist keine Beihilfe (Beihilfekriterien des Art. 107 AEUV werden nicht erfüllt)	Es erfolgt keine dauernde Beschäftigung, Maßnahmen haben nur Transfercharakter, TeilnehmerInnen sind besonders arbeitsmarktfremd. Das Projekt steht daher nicht im wirtschaftlichen Wettbewerb.
<input type="checkbox"/> Die Förderung überschreitet nicht die Betragsschwellen der De-minimis-VO bzw. der DAWI-De-minimis-VO	
<input type="checkbox"/> Die Förderung ist eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) und fällt unter den DAWI-Freistellungsbeschluss (bzw. erfüllt die Altmark-Trans-Kriterien)	
<input type="checkbox"/> Die Förderung fällt unter die Gruppenfreistellungsverordnung	
<input type="checkbox"/> Die Förderung ist eine Beihilfe	